

Statuten der Offiziersgesellschaft Interlaken-Oberhasli (OGI)

I. Name, Sitz, Zweck

Art 1

Die Offiziersgesellschaft Interlaken-Oberhasli (nachstehend OGI genannt) bildet einen politisch und konfessionell neutralen Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz in Interlaken.

Art 2

Die OGI setzt sich für die Belange der Sicherheitspolitik und der Armee ein. Sie wahrt die Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden, der Kantonal-Bernischen Offiziersgesellschaft (KBOG) und der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).

Art 3

Die OGI strebt mit ihrem Zweck insbesondere folgende Ziele an:

- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung
- Pflege der Kameradschaft

II. Mitgliedschaft

Art 4

Die OGI ist eine Sektion der KBOG. Ihre Mitglieder sind zugleich Mitglieder der KBOG und der SOG.

Art 5

Mitglieder der OGI können Offiziere und Fachoffiziere der Schweizer Armee werden.

Art 6

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Art 7

Mitglieder und weitere Personen, die sich um die OGI oder deren Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art 8

Der Austritt aus der OGI kann nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Art 9

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Beschluss zustimmen.

Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der OGI aus eigenem Verschulden nicht nach, kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen.

Art 10

Mitglieder der OGI, die ihre Dienstpflicht absolviert haben, werden zu Veteranenmitgliedern ernannt. Diese geniessen alle Recht eines Mitgliedes.

Fachoffiziere, die aus ihrer Funktion ausscheiden, können Mitglied der OGI bleiben.

Art 11

Personen, welche die Voraussetzungen von Art 5 nicht erfüllen, können der OGI als Sympathisant beitreten.

Sympathisanten haben das Recht, an Veranstaltungen der OGI teilzunehmen, sie haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht. Die Sympathisantenschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art 12

Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft der Artikel 8 und 9 gelten für das Verhältnis der Sympathisanten zur OGI sinngemäss.

III. Finanzielle Mittel**Art 13**

Die OGI erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Beitrag darf jenen Betrag nicht übersteigen, der notwendig ist, um die normalerweise im Rahmen des Vereinszweckes anfallenden Kosten zu decken.

Art 14

Für die Verbindlichkeiten der OGI haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der OGI ist ausgeschlossen.

IV. Organe**Art 15**

Organe der OGI sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

V. Generalversammlung

Art 16

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsrevisoren, wobei letztere nicht Mitglied der OGI sein müssen
- Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
- Statutenrevision und Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Art 17

Generalversammlungen sind vom Vorstand mindestens 20 Tage zum voraus schriftlich und mit Angabe der Traktanden einzuberufen. Es kann nur über Fragen Beschluss gefasst werden, die in der Einladung aufgeführt sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Den Zeitpunkt legt der Vorstand in Abstimmung mit den übrigen Tätigkeiten der OGI fest. 1/5 der Mitglieder kann beim Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Art 18

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Handmehr der anwesenden Stimmenten, sofern nicht mindestens 1/5 der Anwesenden geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

VI. Vorstand

Art 19

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier und höchstens acht weiteren Mitgliedern; die Amtsdauer umfasst jeweils zwei Jahre, sie beginnt respektive endet mit dem Datum der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand durch Berufung ersetzen, wobei die so in den Vorstand eintretenden Mitglieder für den Rest der Amtsdauer durch die nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen sind.

Art 20

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die laufenden Geschäfte der OGI, vertritt diese nach aussen und ist für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann ein Informationsbulletin herausgeben und im Rahmen des Vereinszweckes Veranstaltungen und Anlässe organisieren und durchführen.

Im Rahmen dieser Aufgaben verfügt der Vorstand über das Vermögen der OGI. Er regelt die Führung der Kasse und kann damit auch Dritte beauftragen, die nicht Mitglied der OGI sind.

Art 21

Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art 22

Das Geschäftsjahr der OGI entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Rechnungsrevisoren

Art 23

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und berichten der Generalversammlung. Sie haben für Belange, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, ein Antragsrecht an die Generalversammlung.

VIII. Vereinsauflösung

Art 24

Die Generalversammlung kann die Auflösung der OGI beschliessen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der KBOG oder der SOG zu überweisen.

IX. Uebergangsbestimmungen

Art 25

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21.08.1999 auf dem Schilthorn genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 8.11.42 und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die KBOG am 1.1.2000 in Kraft. Im Sinne einer Uebergangsregelung wird das Geschäftsjahr 1998/99, beginnend am 1.5.98, bis zum 31.12.99 verlängert, und der zu Beginn des Jahres 1999 für das Geschäftsjahr 1998/99 erhobene Mitgliederbeitrag für das verlängerte Geschäftsjahr angerechnet. Der nächste Mitgliederbeitrag wird für das Kalender- und Geschäftsjahr 2000 erhoben.

Hauptversammlung 1999, auf dem Schilthorn, 21. August 1999

Präsident
sig.
Hptm B. Knecht

Sekretär
sig.
Lt Ch. Michel

Erwahrung

Nach Eingang der Genehmigung durch die KBOG (Genehmigungsvermerk November 1999) treten die vorliegenden Statuten rückwirkend per 1.1.2000 in Kraft.

Interlaken, 15.2.2000
Beauftragter für die Statutenrevision
sig.
Oberstlt D. Beeler